Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 20

Artikel: Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576735

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zwischen ihm und dem Gips oder Zement erzielt wird, die Aufnahme von Feuchtigkeit ausgeschlossen und Feuersicherheit gewährleistet ist.

Für die Herstellung der Masse kann ein Gemisch von $^2/_3$ Sägemehl und $^1/_3$ Gips oder Zement benützt werden.

Das Sägemehl wird mit Wasserglas zweckmäßig unter gleichzeitigem Zusatz von Asbestpulver, auch wohl einer geringen Menge Leim oder anderer Bindemittel, sorgfältig längere Zeit eingekocht, damit die feinen Teilchen des Sägemehles von dem Wasserglas durchdrungen und bei Anwendung von Asbestpulver mit diesem umhüllt werden. Das so vorbereitete Sägemehl ist nicht nur unverbrennbar und unhygroskopisch, sondern, wie bereits hervorgehoben, vor allen Dingen geeignet, sich mit dem Gips, innig gemischt, zu verbinden, daß eine homogene Masse von großer Festigkeit entsteht, wie dies durch Anwendung von Sägemehl allein nicht erreicht wird.

Das so vorbereitete Sägemehl wird zur Herstellung von Platten oder beliebigen Gegenständen mit Gips oder Zement und Wasser vermischt und diese Mischung in eine Form gebracht, wobei erforderlichenfalls Drahtgestelle oder dergleichen als Einlagen in die Form gebracht werden. Handelt es sich um Anwendungszwecke, für welche das Material die höchste Festigkeit erlangen soll, so kann die Masse in der Form während des Erhärtens auch noch einer Pressung ausgesetzt werden. Nach Erhärtung der Masse werden die Platten oder Gegenstände in einem Ofen gebrannt oder in einem eigens hierfür konstruierten Ofen lufttrocken gemacht.

Je nach den besonderen Verwendungszwecken der Masse kann dem Sägemehl Sand, Teer, Goudron, Asphalt oder dergleichen nach dem Kochen mit Wasserglas zugesetzt werden. In jedem Fall bewirkt das in der beschriebenen Weise vorbereitete Sägemehl eine innige Verbindung aller dieser Bestandteile.

Das nach dem neuen Verfahren hergestellte Material ist leicht und wenig porös, saugt Feuchtigkeit weder auf, noch läßt es solche durch; in die hergestellten Wände lassen sich Nägel einschlagen, ohne daß ein Ausbrechen der umliegenden Teile zu befürchten ist, dabei halten die Nägel wegen der Dichtigkeit des Materials sehr fest. Infolge der Behandlung des Sägemehls mit Wasserglas und Asbestpulver ist das Material feuersicher.

Bei der Anwendung von Zusätzen, wie Teer, Goudron oder dergleichen wird auch ein Schutz gegen Ungeziefer, Fäulnis und Schwammbildung erreicht.

Vermöge der vorzüglichen Eigenschaften und seiner Härte eignet sich dasselbe auch für Pflastersteine. Dabei kommt in Betracht, daß die Abnutzung gering ist, daß es schalldämpfend wirkt und daß der Hufbeschlag wenig angegriffen wird.

Das Material ist ferner ein schlechter Leiter der Elektrizität und eignet sich daher zu Isolationszwecken.

Gegenüber dem bekannten Verfahren, Holz mit Wasserglas zu bestreichen, damit der Putz besser daran haftet, kommt es bei dem neuen Verfahren darauf an, daß die kleinsten Teile der Masse mit Wasserglas vollständig durchsetzt sind, was durch das Kochen des Sägemehles in Wasserglas erreicht wird.

Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen.

In Anwendung des Art. 64 der Bundesverfassung und unter Bezugnahme auf Art. 4 und 11 der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911, unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf, aus dem wir folgende Punkte hervorheben:

I. Anmeldungs-Prioritätsrecht:

Die Angehörigen von Ländern des internationalen Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums sind, unter Vorbehalt der Rechte Dritter und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes, befugt, ihre Erfindungen und Gebrauchsmuster während zwölf Monaten nach einer von ihnen in einem nichtschweizerischen Verbandslande regelrecht bewirkten Anmeldung zum Patentschutz in der Schweiz anzumelden, ohne daß durch inzwischen eingetretene Tatsachen ihre Anmeldung ungültig würde. Unter den nämlichen Voraussetzungen steht das gleiche Recht den Anmeldern von gewerblichen Mustern und Modellen zu, sofern die Anmeldung in der Schweiz nicht später als vier Monate nach der frühern Anmeldung bewirkt wurde.

Wenn die Schutzanmeldungen in der Schweiz von Rechtsnachfolgern der frühern Anmelder bewirkt werden, so können auch diese Rechtsnachfolger das Prioritätsrecht erwerben, selbst wenn sie weder Angehörige der Verbandsländer noch diesen gleichgestellt sind. Hat ein an der Erfindung, am Gebrauchsmuster oder am gewerblichen Muster oder Modell Nichtberechtigter die frühere Anmeldung im Ausland oder die Anmeldung in der Schweiz bewirkt, so kann der Berechtigte das Prioritätsrecht geltend machen. Doch ist dabei folgendes zu beachten: Wer für eine Erfindung oder ein Gebrauchsmuster das Prioritätsrecht geltend machen will, muß jedenfalls vor dem amtlichen Datum der Eintragung des Patentes eine schriftliche Erklärung über Zeit und Land der frühern Anmeldung abgeben und die dieser beigegebenen Akten (Beschreibung oder Beschreibung und bildliche Darstellung) in einer Wiedergabe einreichen, deren Übereinstimmung mit den Originalen von der Behörde bescheinigt ist, bei der die frühere Anmeldung stattgefunden hat; wenn die Beschreibung nicht in einer der drei schweizerischen Landessprachen abgefaßt ist, muß die Übersetzung in der Sprache der schweizerischen Patentanmeldung beiliegen. Wer für ein gewerbliches Muster oder Modell das Prioritätsrecht geltend machen will, muß bei der Anmeldung eine schriftliche Erklärung über Zeit und Land der frühern Anmeldung abgeben. Ist an einer Erfindung oder an einem Gebrauchsmuster ein Prioritätsrecht entstanden, so kann während der Prioritätsfrist ein Mitbenutzungsrecht am Gegenstande des Patentes nicht erworben werden.

II. Ausstellungs-Prioritätsrecht:

Die Angehörigen von Ländern des internationalen Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums sind, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, befugt, ihre Erfindungen, Gebrauchsmuster und gewerblichen Muster und Modelle, deren Gegenstand sie an einer gewerblichen Ausstellung in der Schweiz oder an einer offiziellen oder offiziell anerkannten gewerblichen Ausstellung in einem der übrigen Verbandsländer zur Schau gestellt haben, während sechs Monaten seit dem Tage der Eröffnung der Ausstellung zur Patentierung oder zum Muster- und Modellschutz in der Schweiz anzumelden. Wenn die Schutzanmeldungen in der Schweiz von Rechtsnachfolgern der Aussteller bewirkt werden, können auch diese Rechtsnachfolger das Prioritätsrecht erwerben, selbst wenn sie weder Angehörige der Verbandsländer noch diesen gleichgestellt sind. Ist der Gegenstand einer Erfindung oder eines Gebrauchsmusters oder eines gewerblichen Musters oder Modells von einem Nichtberechtigten ausgestellt worden, oder hat ein Nichtberechtigter die

Schutzanmeldung in der Schweiz bewirkt, so kann der Berechtigte das Prioritätsrecht geltend machen. Doch gelten hiefür folgende Einschränkungen: Wer für eine Erfindung oder ein Gebrauchsmuster das Prioritätsrecht geltend machen will, muß jedenfalls vor dem amtlichen Datum der Eintragung des Patentes eine schriftliche Erklärung über die Ausstellung, an der die Gegenstände zur Schau gestellt worden sind, und über den Tag der Eröffnung der Ausstellung abgeben. Wer für ein gewerbliches Muster oder Modell das Prioritätsrecht geltend machen will, muß diese Erklärung bei der Schutzanmeldung abgeben. Ist an einer Erfindung oder an einem Gebrauchsmuster ein Prioritätsrecht entstanden, so kann während der Prioritätsfrist ein Mitbenutzungsrecht am Gegenstande des Patentes nicht erworben werden.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen:

Das gegenwärtige Gesetz ist rückwirkend auf den 1. Mai 1913. Für Patente und gewerbliche Muster und Modelle, welche nach dem 30. April 1913 in der Schweiz angemeldet und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragen worden sind, kann die Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten während der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes nachgeholt werden.

Holz-Marktberichte.

Über die Erlöse der Holzverkäufe in Graubünden berichtet das Kantonsforstinspektorat:

Gemeindegebiet und Waldort	Holzart und Sortiment	Qualität	Stückzahl	Masse	Erlös per m³	Transportkosten
Gem. Valendas						
Dutgieu-Durisch	Sagholz Lä	2.	23	14		
"	" Fi	2.	226	105		
"	Bauholz Fi	2. 3.	730	169		
Großschlucht, Langwald	Sagholz Fö	1.	10	6		
"	" "	2.	28	12		
"	" Fi Ta	2.	28	21		
Großschlucht, Langwald Badenstädtl, Brün	Bauh. Fi Fö	1. 2.	207	61		
Ob den Lärchen, Gundli	Sagholz Lä	1.	4	3		
"	" Fi	1.	14	12	23.—	
"	" "	2.	133	82		
Isla, Valbül	" "	2.	96	55		
" "	" Fö	2.	27	12		
" "	Bauh. Fi Fö	1.	58	28		
" "	" " "	2. 3.	131	39		
Ob Stat. Versam	" " "	2.	199	48		
Isla Halde	Sagholz Fi	2. 3.	33	14		
Nitzwald	" "	2. 3	6	3		
Isla Halde	" Fö	2.	15	8,5	28.—	
" "	Schwellen Fö		161	25	19.—	
Nitzwald	" "		24	4		
Gem. Untervaz						
Mateilis	Sagholz Lä	1. 2.	282	173	40.—	10.—
Ragallawald	Sg. Bh. Fi Ta	1. 2.	419	156	20.—	3.—
Valbella	Sagholz Lä	2.	81	28	43.—	2.50
"	Bauholz Lä	2.	270	69	25.—	2.50
Satz	Schwellen Fö		21	12	21.—	2.—
"	" "		346	62	20.—	2.—

Mannheimer Holzmarkt. Am Floßholzmarkte konnte der Verkehr nicht befriedigen. Die sonstigen Hauptabnehmer, die Sägewerke Rheinlands und Westfalens, ließen nur schwache Kauflust erkennen und allenthalben stieß man auf Zurückhaltung im Einkauf, wie man es sonst um diese Zeit noch gar nicht gewöhnt. Die Zufuhren auf dem Neckar waren schwach, während sie sich auf dem Main umfangreicher gestalteten. Große Angebote sind zwar nicht anzutreffen, doch sind sie noch höher, als die Nachfrage. Daher ist der Markt matt gestellt. Die Preise haben sich nur unwesentlich geändert, wenn auch die Verkäufer nichts unversucht ließen, höhere Preise durchzusetzen, was jedoch nicht gelang, weil die Sägewerke Mehrforderungen nicht anerkennen. Die Preise sind so gedrückt, daß von einem Verdienst keine Rede sein kann. Denn die Erlöse stehen in keinem Verhältnis zu den Notierungen, welche im Walde angelegt wurden. In Fachkreisen erwartete man mit Spannung den Verlauf der Versteigerung des Forstamtes Bonndorf, in welcher es sich um 17,300 m³ Nadelholzstämme handelte. Der Verlauf der Auktion verlief recht günstig; wurden doch die schon hohen forstamtlichen Einschätzungen durchschnittlich noch um 5,5% überboten. Es wurden bezahlt für Tannen- und Fichtenstammholz 1 Kl. Mk. 25.80, 2. Kl. Mk. 24.75, 3. Kl. Mk. 23.25, 4. Kl. Mk. 21, für Forlenstämme 2. Kl. Mk. 25.35, 3. Kl. Mk. 20.40 und 4. Kl. Mk. 16 per m³.

Vom bayerischen Holzmarkt. Aus Fachkreisen berichtet man den „M. N. N.": In jüngster Zeit geschah im Rundholzeinkauf im Walde verhältnismäßig wenig, wie immer um diese Zeit, wo die Hauptversteigerungen schon vorüber sind. Von Interesse ist ein kleiner Verkauf des schwäbischen Forstamts Wettenhausen, wo Fichtenmaterial zum Angebot gelangte. Hier bedangen Fichtenlanghölzer 1. Klasse 24.05 Mk. (Taxe 24 Mk.), 2. Kl. 21.15 Mk. (22 Mk.), 3. Kl. 20.15 Mk. (20 Mk.), 4. Kl. 17.30 Mk. (18 Mk.), Fichtensäghölzer normale Ware 1. Kl. 27.30 Mk. (28 Mk.), 2. Kl. 23.45 Mk. (23 Mk.), 3. Kl. 14.55 Mk. (17 Mk.), desgl. Ausschußholz 1. Kl. 21.25 Mk. (23 Mk.), 2. Kl. 16.60 Mk. (17 Mk.) das Festmeter ab Wald. Es sind dies Erlöse, welche etwa 98½% der forstamtlichen Einschätzungen entsprechen. Günstigeren Verlauf nahm ein Eichenstammholz-Verkauf des Forstamts Binsfeld, woselbst sich die Erlöse wie folgt stellten: für 2. Kl. auf 136.70 Mk. (130 Mk.), 3. Kl. 107 Mk. (105 Mk.), 4. Kl. 81.30 Mk. (81 Mk.), 5. Kl. 64.20 Mk. (60 Mk.), 6. Kl. 43.20 Mk. (36 Mk.). Diese Erlöse entsprechen etwa 104¼% der forstamtlichen Taxen. Über den Floßholzverkauf am Aschaffenburger Markt und den sonstigen Main- und Rheinstapelplätzen wird fortgesetzt geklagt. Hand in Hand mit schleppendem Absatz gehen gedrückte Preise. Die Verhältnisse am Brettermarkt geben gleichfalls zu Klagen Anlaß. Die Schnittwarenproduzenten suchen ihre Preise immer noch auf der Höhe zu halten, während im Weiterverkauf die Erlöse unverkennbaren Rückgang erfahren haben. Die Sägewerke unterhalten Vollbetrieb, weil die Wasserverhältnisse andauernd günstig sind. Ein Teil der Werke wurde zwar neuerdings durch Hochwasser im Betrieb gestört. Die Produktion hält sich aber trotzdem immer noch auf einem Stand, der mit dem Absatz nicht harmoniert. Umso schärfer wird dadurch naturgemäß das Mißverhältnis

Comprimierte u. abgedrehte, blanke
STAHLWELLEN
Montandon & Cie. A.-G., Biel
Blank und präzis gezogene
Profile
jeder Art in Eisen u. Stahl 1
Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite.
Schlackenfreies Verpackungsbandeisen